



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 20

Datum 04.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 41 Einladung zur 14. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 17.12.2015 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 42 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011
- 43 Offenlegung des Jahresabschlusses / Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen / Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



41

Einladung

zur 14. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 17. Dezember 2015, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 26.11.2015	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil -	
8.	Einbringung Haushalt 2016	
9.	Ehrungen / Vorl. vom 02.12.2015	01-17/2015 - 1
10.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013 / Vorl. vom 8.12.2015	14-3/2015 - 1
11.	Dienstanweisung vorläufige Haushaltsführung / Vorl. vom 03.12.2015	20-10/2015
12.	Offenlagebeschluss zum vBP Nr. V 10 "Wohnpark Brückenstraße Süd" / Vorl. vom 28.10.2015	63-37/2015
13.	Antrag Aufhebung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 95 "Hülser Weg" / Vorl. vom 23.10.2015	63-39/2015
14.	Aufstellung des LEP NRW - Erneute Beteiligung der öffentlichen Stellen / Vorl. vom 12.11.2015	63-42/2015
15.	Verschiedenes	

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 26.11.2015	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil -	
6.	Vertragsangelegenheit / Vorl. vom 28.10.2015	63-38/2015
7.	Trauerwald / Vorl. vom 17.11.2015	66-9/2015
8.	Verschiedenes	

Leichlingen, 04.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes



42

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 7 , 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Neufassung des § 108 a und Einfügung des § 108b (GV.NRW.S.208) vom 11.02.2015, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl.I.S.1474), der §§ 51 ff, 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Leichlingen am 26.11.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6, Nr. 2, Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, erhält folgende Fassung:

- (2) Die Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt in der Weise, dass die Stadt ein zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlichen Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Stadt. **Ausnahmen bilden die Kosten für eine Entsorgung an einem Feiertag, am Samstag oder Sonntag oder in der Nacht, die mit entsprechenden Zuschlägen behaftet sind. Diese Kosten werden vom Städtischen Abwasserbetrieb nicht übernommen, sondern sind vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen.** Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, für die dem Grundstückseigentümer bzw. Betreiber die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch zuständige Behörde übertragen wurde, haben die Entsorgung der Kleinkläranlage gemäß Absatz (1) selbst zu veranlassen. Die Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht bzw. Entsorgungspflicht der Kleinkläranlage nicht nach, kann die Stadt die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.12.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 04.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

43

Offenlegung des Jahresabschlusses

Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von 67.349.144,90 € und einem Jahresüberschuss von 1.522.479,61 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresgewinn wird wie folgt verwendet:

Der Rat der Stadt Leichlingen hat mit der Haushaltssatzung 2014 am 19.12.2013 beschlossen, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1.041.796,00 € in den städtischen Haushalt abzuführen.

Auf Empfehlung der Betriebsleitung wird der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 480.683,61 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Heinrichstraße 1

44623 Herne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Leichlingen - Städtischer Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns



durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.11.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2014 werden vom 11.01.2016 bis zum 22.01.2016 beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Leichlingen, den 02.12.2015

Stadt Leichlingen
Städt. Abwasserbetrieb
gez. Helmerichs
Betriebsleiter